

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Alle Prüfungenieure

Landesstelle für Bautechnik

Nachrichtlich:

Landesvereinigung der Prüfungenieure für Bautechnik Sachsen e. V.

- per E-Mail -

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Gudrun Schubert

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3532
Telefax +49 351 564-3509

gudrun.schubert@
smi.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-2601.40/431

Dresden,
13. Juli 2012

**Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB);
Bauaufsichtliche Einführung der Eurocodes**

Unser Schreiben vom 28. März 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben kündigten wir Ihnen die Neufassung der LTB an und teilten Ihnen mit, dass zum Stichtag 1. Juli 2012 die bauaufsichtliche Einführung der Eurocodes mit den entsprechenden nationalen Anhängen erfolgt. Gleichzeitig gaben wir den maßgeblichen Zeitpunkt für die Anwendung der Stichtagsregelung in der Genehmigungsfreistellung, bei den Baugenehmigungsverfahren und bei verfahrensfreien Vorhaben bekannt.

Aufgrund vorgebrachter Einwände einiger Verbände und um ein weitgehend einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, haben sich die Länder auf eine großzügige Stichtagsregelung verständigt. Damit ist, entgegen unserer bisherigen Festlegung, dass in der Genehmigungsfreistellung (§ 62 SächsBO), beim vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 63 SächsBO) und beim Baugenehmigungsverfahren (§ 64 SächsBO) der Eingang des Standsicherheitsnachweises bei der unteren Bauaufsichtsbehörde maßgeblich ist, wie folgt zu verfahren:

Maßgeblich bei der Anwendung der Stichtagsregelung ist in der Genehmigungsfreistellung (§ 62 SächsBO) und bei verfahrensfreien Vorhaben der Baubeginn. Beim vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 63 SächsBO) und beim Baugenehmigungsverfahren (§ 64 SächsBO) müssen die Bemessungen und Konstruktionen zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung den geltenden bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen entsprechen. Das bedeutet, dass bei allen vor dem 1. Juli 2012 erteilten Baugenehmigungen der Standsicherheitsnachweis nach den bisher bauaufsichtlich eingeführten nationalen Normen erstellt werden kann.

Außerdem bestehen aus Sicht der obersten Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken, wenn vor dem 1. Juli 2012 bereits geplante und bemessene

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
des Innern**
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Konstruktionen ebenfalls noch nach den bisher bauaufsichtlich eingeführten nationalen Normen ausgeführt werden (§ 3 Abs. 3 Satz 3 SächsBO). Soweit erforderlich, ist der Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen.

Wir bitten um Beachtung.

Die Bauaufsichtsbehörden, der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, die Architektenkammer Sachsen und die Ingenieurkammer Sachsen wurden ebenfalls informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Schubert
Referentin Bautechnik/Bauordnungsrecht